**Allgemeine Einkaufsbedingungen des rbb Stand 01/2022**

**1. Auftragserteilung**

1.1 Wir bestellen/beauftragen auf der Grundlage unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch an, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten Ihre Lieferbedingungen angenommen.

1.2 Unsere Aufträge bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform sowie der rechtsgültigen Unterzeichnung durch zwei zur Vertretung des **rbb** berechtigte Personen. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und Ihnen getroffen worden sind, sind in diesem Auftrag schriftlich niederzulegen. Auskünfte über Vollmachten erteilt der Justiziar des **rbb**. Sollte in dringenden Fällen ein Auftrag mündlich erteilt werden, jedoch höchstens bis zu 500,00 EUR, ist der schriftliche Auftrag unverzüglich nachzuholen.

1.3 Nehmen Sie unsere Bestellung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang schriftlich an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.

1.4 Vertragsbestandteile

Für die von uns erteilten Aufträge gelten nacheinander:

a) unser schriftlicher Auftrag,

b) das Leistungsverzeichnis mit den dazugehörigen Erläuterungen sowie die Zeichnungen mit unseren ergänzenden technischen Angaben,

c) diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen,

d) bei Lieferungen und Leistungen: die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“(VOL/B) in der jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung,

e) bei Bauleistungen: die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ (VOB/B) in der jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung.

**2. Angebot**

2.1 Versenden wir zur Angebotseinholung Vordrucke, so sind diese bei der Erstellung des Angebots zu verwenden.

2.2 Das Angebot soll nur die Preise und die geforderten Erklärungen enthalten. Es muss mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehen werden. Nebenangebote sind zulässig und gesondert zu kennzeichnen.

2.3 Das Angebot ist kostenlos zu erstellen und muss eine zweifelsfreie Zuordnung von Preis und Leistung ermöglichen.

2.4 Sie haben sich vor Abgabe des Angebotes über alle dem Angebot zugrunde liegenden Verhältnisse, insbesondere über die örtlichen Verhältnisse und über den Umfang der zu erbringenden Leistungen einschließlich aller Nebenleistungen, zu unterrichten. Auf nicht ausreichende Unterrichtung können Sie sich uns gegenüber nicht berufen. Sie können hieraus keine Einwendungen und preislichen Nachforderungen geltend machen.

2.5 Sofern Sie Unstimmigkeiten zwischen Leistungsverzeichnissen und Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen feststellen, haben Sie uns unverzüglich, wenn möglich noch vor Angebotsabgabe, schriftlich zu unterrichten.

2.6 Auf unser Verlangen müssen Sie durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweisen, dass Sie Ihren steuerlichen Verpflichtungen und Ihren Beitragsverpflichtungen zur Krankenkasse und Berufsgenossenschaft und ihren Verpflichtungen aus den für sie geltenden Tarifverträgen nachkommen. Ferner können wir die Vorlage eines Auszugs aus dem Gewerbezentralregister verlangen. Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

2.7 Sie sind für eine Frist von 30 Kalendertagen an Ihr Angebot gebunden, soweit in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit Zugang des Angebots.

**3. Preise**

3.1 Alle angegebenen Preise gelten - sofern nicht anders vereinbart – zzgl. der jeweils geltenden MwSt. als Festpreise inkl. Verpackung frei Liefer-/Leistungsort. Mehrlieferungen/Mehrleistungen werden nur vergütet, wenn vorher ein Zusatzauftrag erteilt worden ist. Etwaige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3.2 Wenn nicht in dem Leistungsverzeichnis mit den dazugehörigen Vorbemerkungen ausdrücklich anders bestimmt, ist das Angebot mit normaler Arbeitszeit (Mo – Fr von 6-20 Uhr) zu kalkulieren. Trennungsentschädigungen, Wegegelder und sonstige nach den Tarifordnungen vorgesehene Zulagen sind in die Einheitspreise einzubeziehen und werden nicht besonders vergütet.

**4. Angebotsannahme**

Wir behalten uns das Recht vor, unter den Angeboten nach freiem Ermessen zu wählen, oder keinem Anbieter den Zuschlag zu erteilen. Wir behalten uns weiter vor, einzelne Leistungen oder Teile aus dem Leistungsverzeichnis bei der Beauftragung fortfallen zu lassen, durch andere zu ersetzen, Gewerke zu teilen oder einen Generalunternehmer zu beauftragen, ohne dass Sie Ersatzansprüche daraus herleiten können.

**5.Ausführung**

5.1 Sind vertraglich bestimmte Unterlieferanten, Bezugsquellen oder Fabrikate vereinbart worden, so dürfen Sie diese nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ändern.

5.2 Ausführungsunterlagen, die wir Ihnen zur Verfügung stellen, dürfen Sie nur für den Vertragszweck verwenden. Die Verwendung für andere Zwecke bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Diese Unterlagen sind Dritten gegenüber strikt geheim zu halten.

5.3 Vor Beginn der Arbeiten haben Sie uns einen verantwortlichen Projektleiter schriftlich zu benennen. Einem Wechsel dieser Person werden wir nur aus sachlichen Gründen widersprechen. Alle an diese Person von unserer Projektleitung oder unserem Sicherheitsbeauftragten (Sicherheitsingenieur) gegebenen Anordnungen gelten als Ihnen erteilt.

5.4 Die Lagerung von Material auf unserem Gelände kann nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung geschehen. Baustelleneinrichtungen sind vor Ausführung mit uns abzustimmen.

5.5 Lieferungen/Leistungen, die im Angebot nicht enthalten sind oder von den Ansätzen des Angebotes abweichen, müssen unverzüglich, nachdem ihre Notwendigkeit erkannt wird durch Nachtragsangebote erfasst werden. Der Auftrag zur Durchführung der Nachtragsleistungen/-lieferungen muss vor Beginn der Arbeiten erteilt sein. Die Einheitspreise von Nachtragsangeboten sind auf die des Hauptangebotes abzustimmen. Werden zusätzliche Lieferungen/ Leistungen ohne Nachtragsangebote und Auftrag ausgeführt, so sind wir berechtigt, für die nachweisbar ausgeführten Lieferungen/Leistungen die Preise in einem angemessenen Verhältnis zu den Vertragspreisen festzusetzen. Im letzten Fall wird eine Vergütung nur dann gezahlt, wenn die Arbeiten erforderlich waren. Etwaige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

5.6 Leistungsnachweise gelangen nur zur Abrechnung, wenn sie von uns angeordnet und anerkannt worden sind. Die Leistungsnachweise für tatsächlich geleistete Stunden sind der Fachabteilung täglich zur Anerkennung vorzulegen. Diese müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung der Arbeiten und/oder die Abrechnung von Bedeutung sind. Für alle im Rahmen der Leistungserbringung durch Sie durchzuführenden Arbeiten verpflichten Sie sich, Gefährdungsbeurteilungen entsprechend Arbeitsschutzgesetz §5 und §6 vorzuhalten und uns auf Verlangen vorzulegen. Für alle im Rahmen der Leistungserbringung durch Sie eingesetzten Beschäftigten verpflichten Sie sich, entsprechend Arbeitsschutzgesetz §12 die Beschäftigten ausreichend und angemessen zu unterweisen. Der Unterweisungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Sind für die Leistungserbringung die Verwendung von Gefahrstoffen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen notwendig, haben Sie uns darüber zu informieren und die Produktdatenblätter unaufgefordert zu übermitteln. Über die im **rbb** für Sie relevanten Betriebsanweisungen haben Sie sich zu informieren und im Rahmen Ihrer Tätigkeit im **rbb** zu beachten.

5.7 Sind im Rahmen der Leistungserbringung auf unserem Gelände Schweißarbeiten oder Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verknüpft sind (z.B. Gefahr der Explosion, des Feuers, der Hitze- und Rauchentwicklung, der Umweltbelastung), auszuführen, so verpflichten Sie sich, uns rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu informieren und gegebenenfalls unsere schriftliche Erlaubnis einzuholen. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und unsere besonderen Sicherheitsauflagen sind strengstens einzuhalten. Sollten durch nicht angemeldete Arbeiten oder durch eine unsachgemäße Ausführung Rauchgasmelder bei der Feuerwehr Alarm auslösen, so tragen Sie die dadurch entstandenen Kosten.

5.8 Sie sind verpflichtet, alle auftragsbezogenen Verkehrssicherungspflichten zu übernehmen und diesen nachzukommen. Erforderliche Sicherheitsvorrichtungen sind mitzuliefern oder anzubringen, sie sind in der Kalkulation einzurechnen und im Preis enthalten. Verletzen Sie Ihre Verkehrssicherungspflichten, so haften Sie für alle daraus entstandenen Schäden. Sie stellen uns von sämtlichen daraus erwachsenden Ansprüchen Dritter frei und übernehmen auch die in diesem Zusammenhang anfallenden Rechtskosten.

5.9 Sie werden sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung, einschließlich des Rückrufrisikos, in angemessener Weise versichern. Sie sind ferner verpflichtet, alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlichen Versicherungen, insbesondere Personen-, Vermögens-, Transport-, Montage-, Haftpflicht- und Bauversicherungen, in angemessener Höhe abzuschließen und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.

5.10 Sie sind verpflichtet, alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages notwendigen, gesetzlichen oder behördlich aufgegebenen Genehmigungen etc. einzuholen.

5.11 Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen und einzustehen, dass bei der Ausführung der Leistungen nicht Leiharbeitnehmer unter Verstoß gegen Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) eingesetzt werden. Ihre Einstandspflicht bezieht sich auch auf das Verhalten Dritter, die von Ihnen als Nachunternehmer beauftragt oder ihrerseits von beauftragten Nachunternehmern – gleich in welchem Unterordnungsgrad – beauftragt wurden.

Sie sind verpflichtet, sich alle Rechte, die Sie benötigen, um die Einhaltung der Vorschriften über die Leiharbeit auch bei Nachunternehmern überwachen zu können, vertraglich einräumen zu lassen.

5.12 Beträgt das Auftragsvolumen insgesamt mehr als 25.000,00 EUR, so verpflichten Sie sich, Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie in Ihrem Unternehmen durchzuführen sowie das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten. Dies gilt nicht, wenn in Ihrem Betrieb in der Regel 10 oder weniger Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten, beschäftigt werden.

5.13 Sie verpflichten sich, im Inland beschäftigten Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt entsprechend dem Mindestlohngesetz zu zahlen und nur Nachunternehmer einzusetzen, die diese Pflichten erfüllen.

5.14 Wir können uns jederzeit persönlich oder durch unsere Beauftragten von der vertragsmäßigen Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen unterrichten.

**6. Lieferung und Gefahrenübergang**

6.1 Allen Lieferungen ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Auftragsnummer und alle erforderlichen Angaben zur Lieferung enthalten muss. Unterlassen Sie dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten. Die Verpackung muss so beschaffen sein, dass die zu liefernden Gegenstände gegen Transportschäden ausreichend geschützt sind.

Bei allen Sendungen haben Sie - falls nicht anders vereinbart - die Kosten für Verpackung, Versendung und Transportversicherung und Zoll zu tragen.

6.2 Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig, wenn sie nicht handelsüblich sind.

6.3 Der Versand erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt somit bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle bei Ihnen.

**7. Güteprüfung und Abnahme**

Wenn nicht anders vereinbart, gelten die §§ 12 u. 13 VOL/B bzw. § 12 VOB/B.

**8. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt**

8.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

8.2 Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

8.3 Kommen Sie in Lieferverzug, dann stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Wir sind nach dem erfolglosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder den Rücktritt zu erklären. Verlangen wir Schadensersatz statt der Leistung, steht Ihnen das Recht zu, uns nachzuweisen, dass Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben. Der Anspruch auf die Lieferung geht unter, sobald wir schriftlich Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder den Rücktritt erklären.

8.4 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen können Sie sich nur berufen, wenn Sie die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten haben.

8.5 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

8.6 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

**9. Garantie, Gewährleistung, Haftung, Datenschutz**

9.1 Sie gewährleisten, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den ARD-Pflichtenheften entsprechen.

Sie sind verpflichtet, über die UVV der zuständigen Berufsgenossenschaft hinaus die für uns geltenden Arbeitsschutzvorschriften und die maßgeblichen Unfallverhütungsrichtlinien (UVR) von ARD/ZDF sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und ergonomischen Regeln in vollem Umfang zu erfüllen. Sie haben auf unsere Anforderung einen entsprechenden Nachweis zu führen. Sie sichern zu, dass die zu liefernden Geräte – soweit anwendbar – die grundlegenden Anforderungen der CE-Zertifizierung der Europäischen Union erfüllen und entsprechend gekennzeichnet sind.

Bei Lieferung bzw. Verarbeitung von Chemikalien ist die jeweils gültige Gefahrenschutzverordnung, die u.a. die Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe regelt, zu beachten.

9.2 Sie verpflichten sich, bei Ihren Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Sie haften für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung Ihrer gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Sie sind verpflichtet, die jeweils für Ihre Lieferung geltenden Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben. Sie stellen uns von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass Sie uns die Sicherheitsdatenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft liefern. Das gleiche gilt für alle späteren Änderungen.

9.3 Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, haben Sie nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile bzw. Neulieferung zu beseitigen. Nach dem erfolglosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Nachbesserung oder Neulieferung stehen uns auch die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt und Minderung zu. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen behalten wir uns in allen Fällen vor.

9.4 Kommen Sie Ihren Verpflichtungen aus der Mängelhaftung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Ihre Kosten und Gefahr selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. Ist die Mängelbeseitigung zur Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht erforderlich, können Mängel von uns ohne vorherige Abstimmung selbst oder durch einen Dritten beseitigt werden, ohne dass hierdurch Ihre Verpflichtungen aus der Mängelhaftung eingeschränkt werden. Wir können Sie dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Dies gilt insbesondere, wenn die Betriebssicherheit gefährdet ist.

9.5 Die Gewährleistungszeit beträgt zwei Jahre, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermin, der in unserer schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird. Verzögert sich die Abnahme ohne Ihr Verschulden, so beträgt die Gewährleistungszeit zwei Jahre nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme. Die Gewährleistungszeit für Bauwerke und Baumaterialien beträgt 5 Jahre. Für Ersatzteile beträgt die Gewährleistungszeit zwei Jahre nach Einbau/Inbetriebnahme und endet spätestens vier Jahre nach Lieferung.

9.6 Für Lieferteile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Nachbesserung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen, es sei denn, dass die Nachbesserung oder Lieferung neuer Teile aus bloßer Kulanz erfolgt. Die Abnahme ist gegebenenfalls bei uns schriftlich zu beantragen.

9.7 Sie gewährleisten, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder, sofern Sie hierüber unterrichtet sind, im Bestimmungsland nicht verletzt werden. Sie stellen uns von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen auf erstes schriftliches Anfordern frei und tragen auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen. Bei Schadensersatzansprüchen eines Dritten steht Ihnen das Recht zu, uns nachzuweisen, dass Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben. In Abstimmung mit Ihnen sind wir berechtigt, auf Ihre Kosten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen von Berechtigten zu erwirken.

9.8 Sie gewährleisten, dass alle relevanten datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere das Berliner Datenschutzgesetz, beachtet werden und erklären, dass in den vergangenen drei Jahren vor Angebotsabgabe die zuständige Datenschutz Aufsichtsbehörde keine Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen festgestellt hat.

**10. Rechnungsstellung**

10.1 Alle Zahlungen durch uns erfolgen ausschließlich aufgrund von Rechnungen. Die Rechnungen sind unter Angabe der Auftragsnummer an die angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Alternativ kann eine Rechnung auch per Mail an [elektronische.rechnung@rbb-online.de](mailto:elektronische.rechnung@rbb-online.de) gesendet werden. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.

10.2 Den Rechnungen über Lieferungen und Leistungen nach Aufwand sind entsprechende Material-/Arbeitsstundennachweise beizufügen. Sie müssen von uns bestätigt sein. Arbeitsstunden- und Materialnachweise können nur bestätigt werden, wenn sie im Rahmen des Auftrags liegen und so detailliert sind, dass sie auf ihre Richtigkeit und Angemessenheit hin überprüft werden können. Das Aufmaß ist in unserer Anwesenheit zu nehmen.

10.3 Die Abrechnung von Überstunden, Überstundenzuschlägen, Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, von Auslösungen und Fahrtkosten kann nur anerkannt werden, soweit diese vorab vereinbart wurden. Etwaige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

10.4 Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Ist die unvollständige Lieferung für uns nutzlos, so sind wir berechtigt, die Zahlung vollständig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.

10.5 Sie sind nicht berechtigt, Ihre uns gegenüber bestehenden Forderungen aus dem Auftrag, ohne unsere vorherige Zustimmung an Dritte abzutreten.

**11. Zahlungsbedingungen**

11.1 Die Zahlung erfolgt bargeldlos nach vertragsgemäßer Lieferung bzw. Leistung entweder innerhalb

- 14 Tagen nach Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto  
 - 30 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug.

Bei Bauleistungen gilt für die Schlussrechnung

- 30 Tage abzüglich 3 % Skonto  
- 60 Tage ohne Abzug.

Werden nach Annahme der Schlusszahlung Rechenfehler in der Abrechnung durch Rechnungsprüfungsstellen festgestellt, sind Sie und wir verpflichtet, einander die danach zustehenden Beträge zu erstatten. Fehler im Sinne dieser Ziffer sind:

a) Aufmaß Fehler, d. h. Abweichungen in Aufmaß Listen und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung,  
b) Rechenfehler, d. h. Fehler in der Anwendung der Allgemeinen Rechenregeln (einschl. Kommafehler),  
c) Übertragungsfehler einschl. Seitenübertragungsfehler.

Das Verlangen nach Berichtigung derartiger Fehler gilt nicht als Nachforderung im Sinne von VOL/B § 17   
Nr. 4.

11.2 Bei Rückforderungen aus Überzahlung (§§ 812 ff. BGB) können Sie sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Falle einer Überzahlung haben Sie den zu erstattenden Betrag ohne Umsatzsteuer vom Empfang der Zahlung an mit 1% über dem zum Zeitpunkt der Überzahlung gültigen Zinssatz der Spitzenfinanzierungsfazilität der EZB zu verzinsen.

**12. Werbematerial**

Es ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerialien Bezug zu nehmen.

**13. Gewährung von Vorteilen**

Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen, wenn Sie, Ihr Beauftragter oder eine mit Ihrer Kenntnis handelnde Person Geschenke oder andere unmittelbare oder mittelbare Vorteile unseren Beschäftigten bzw. an der Vergabe beteiligte Personen anbietet, verspricht oder gewährt, um dadurch Vorteile zu erlangen.

**14. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Berlin, wenn Sie Kaufmann sind. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, unsere Ansprüche an jedem anderen Gerichtsstand geltend zu machen.

**15. Schlussbestimmung**

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.